

## Aufzeichnungspflichten von Wirtschaftsdünger nach der Verbringungsverordnung (Stand 28.1.2025)

Bundesland	Mitteilungspflicht einmalig als Inverkehrbringer registrieren	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden ?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/ Aufzeichnungen?	weitere Infos
Hessen	Schriftlich per Formular nach § 5	elektronisch z. B. im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Hessen, schriftlich per Formular oder formlos (in § 3 geforderte Nachweise (Lieferscheine, Rechnungen, Probenergebnisse, Exceltabelle...))	innerhalb eines Monats nach Lieferung ausfüllen, Lieferscheine drei Jahre aufbewahren; Die Daten müssen bei einer Kontrolle vorgelegt werden können.	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	elektronisch oder schriftlich per Formular nach § 4	<u>Import (aus anderen Bundesländern, Ausland):</u> bis zum 31.03. des Folgejahres	<u>Import:</u> Aufnehmer	Aufzeichnungen sind der zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.  <u>Importmeldungen (Meldepflicht):</u> Regierungspräsidium Kassel, Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Hessen	<a href="https://www.meldeprogramm-hessen.de/NSTMeldeprogramm_RPKHE_PR/index.jsp">https://www.meldeprogramm-hessen.de/NSTMeldeprogramm_RPKHE_PR/index.jsp</a> <a href="https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/duengerecht">https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/duengerecht</a>